

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl vom 06.09.2017

Die Evangelische Stadt-Kirchengemeinde Marl
vertreten durch das Presbyterium der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht**
 - a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten
(Ruhezeit 15 Jahre)

500,00 Euro

b)	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	1.160,00 Euro
(2)	Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Rasenreihengrabstätten)	
a)	Erdbestattungen (Rasenreihengräber) (Ruhezeit 30 Jahre)	3.350,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung (Rasenfelder) (Ruhezeit 20 Jahre)	1.800,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung Baumgrabfeld (Ruhezeit 20 Jahre)	1.590,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung im Rosengarten (Ruhezeit 20 Jahre)	4.759,00 Euro
(3)	Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht	
a)	Erdbestattungen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.500,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grabstätte (nur 2-stellig) (Nutzungszeit 20 Jahre)	2.200,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium (innen und außen) (Nutzungszeit 20 Jahre)	Einzelkammer 1.900,00 Euro Doppelkammer 2.400,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	85,00 Euro
e)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	55,00 Euro
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr	Einzelkammer 75,00 Euro Doppelkammer 100,00 Euro
g)		
(4)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
a)	Erdbestattung (Nutzungszeit 30 Jahre) + Grabstein mit Fundament	3.500,00 Euro 1.300,00 Euro
b)	Erdbestattung im Rosengarten (Nutzungszeit 30 Jahre)	13.499,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung (nur zweistellig) (Nutzungszeit 20 Jahre) (Wahlgrabfeld 02)	3.750,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung (nur zweistellig) (Nutzungszeit 20 Jahre) (Urnenpark)	3.550,00 Euro
e)	Urnenbeisetzung (nur zweistellig) im Rosengarten (Nutzungszeit 20 Jahren)	7.799,00 Euro
f)	Verlängerungsgebühr zu § 4 Absatz 4a) je Grab und Jahr	120,00 Euro
g)	Verlängerungsgebühr zu § 4 Absatz 4b) je Grab und Jahr	400,00 Euro
h)	Verlängerungsgebühr zu § 4 Absatz 4c) je Grab und Jahr pro Stelle	90,00 Euro
i)	Verlängerungsgebühr zu § 4 Absatz 4d) je Grab und Jahr pro Stelle	75,00 Euro
j)	Verlängerungsgebühr zu § 4 Absatz 4e) je Grab und Jahr pro Stelle	180,00 Euro

§ 5 Bestattungsgebühren

(1)	Grundgebühren	
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	180,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	335,00 Euro
c)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	505,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung	250,00 Euro
e)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium	170,00 Euro
(2)	Besondere Gebühren	
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	250,00 Euro

b)	Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration	340,00 Euro
c)	Benutzung der Abschiedsraum pro angefangenem Tag	80,00 Euro
d)	Benutzung der Kühleinrichtung pro angefangenem Tag	30,00 Euro
e)	Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 11 Friedhofssatzung	450,00 Euro
f)	Zusatzgebühren bei Bestattungen Beisetzungen an Samstagen und nach 13.00 Uhr	250,00 Euro

§ 6 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a)	Erbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	600,00 Euro
b)	Erbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.175,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	670,00 Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a)	Erbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	500,00 Euro
b)	Erbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	670,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	250,00 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a)	Erbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	150,00 Euro
b)	Erbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	505,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	250,00 Euro

§ 7 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	195,00 Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	30,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	20,00 Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	30,00 Euro
(5)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	150,00 Euro
(6)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	80,00 Euro
(7)	Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit pro Jahr und pro Stelle	35,00 Euro
(8)	Entsorgung von	
	a) Grabsteinen mit Fundament pro Grab	120,00 Euro
	b) Umrandung pro Grab	60,00 Euro
	c) Grabplatten pro Grab	30,00 Euro
	d) Grababdeckungen (große Platten pro Platte)	120,00 Euro

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl vom 06.09.2017.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde vom 06.09.2017 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 02.07.2014 außer Kraft.

Marl, den 06.09.2017

gez. Kirsten Winzbeck
(Vors. des Presbyteriums der esm)

(D.S.)

gez. Georg Wipprecht
(Presbyter)

gez. Ulrike Preuß
(Presbyterin)

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl vom 06. September 2017 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 30. September 2020 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 21. September 2017

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl aus 11/2019 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – befristet bis zum 30. September 2020 erteilt.